

Abschnitt III: Geländeordnung

1.	Allgemeine Grundsätze.....	2
2.	Zutrittsberechtigungen	2
3.	Tor-Schließungspflicht und -kontrolle.....	3
4.	Umkleide- und Kleiderordnung	3
5.	Ruhezeiten.....	3
6.	Sauberkeit und Ordnung	3
7.	Sport-, Spiel- und Badebetrieb	4
8.	Tennisanlage	4
8.1.	Platzwart	4
8.2.	Platzordnung.....	4
8.3.	Platzpflege	4
9.	Brandschutz	4
10.	Chemikalien.....	5
11.	Vergabe und Kündigung von Stellplätzen	5
12.	Auflagen für Stellplatznutzer	6
13.	Zeltplätze	6
14.	Jugendzeltplatz	6
15.	Wassernutzung und -entsorgung.....	6
16.	Garderobenschränke	7
17.	Geländewart.....	7
18.	Schlussbestimmungen	7

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Gegenseitige Rücksichtnahme ist das oberste Gebot. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht gestört werden. Im Zweifel sind Absprachen zwischen den betroffenen Mitgliedern zu treffen.
- 1.2. Das Fotografieren auf dem Gelände ist grundsätzlich erlaubt. Bei Personenaufnahmen ist die Zustimmung der Betroffenen erforderlich.
- 1.3. Werkzeuge und Baumaterial sind Eigentum des Vereins. Es ist sorgfältig damit umzugehen. Werkzeuge werden auch für den privaten Gebrauch ausgegeben. Für die vollständige, saubere und unbeschädigte Rückgabe haftet der Entleiher. Nicht zurückgegebene Werkzeuge werden dem Entleiher zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 1.4. Vereinsfremden Lieferanten von Wohnwagen, Zelten und Materialien aller Art sowie Handwerkern kann nur dann das Betreten des Vereinsgeländes gewährt werden, wenn das Auftrag gebende Mitglied persönlich anwesend ist.
- 1.5. Tiere dürfen auf das Gelände mitgebracht werden.

Stellplätze sowie gemeinschaftliche Wasser- und Liegeflächen (wie z.B. See, Planschbecken, Liegewiese) sowie Sauna, Toiletten, Dusch- und Waschräume sind frei von mitgebrachten Tieren zu halten.

Mit Ausnahme:

- der Gästeweise und
- die Liegefläche zwischen See und Gästewiese.

Stellplatznutzer können der Nutzung ihres Stellplatzes durch mitgebrachte Tiere explizit zustimmen.

Für mitgebrachte Hunde gilt auf dem gesamten Gelände generelle Leinenpflicht. Arbeits- und Assistenzhunde (z. B. Blinden- oder Anzeigehunde) sind von der Leinenpflicht ausgenommen. Die maximale Länge der Leine beträgt 2 m.

Andere mitgebrachte Tiere müssen auf dem gesamten Gelände unter direkter Kontrolle ihrer Besitzer stehen (z.B. durch eine Leine oder einen Käfig). Der Vorstand gemäß § 16 (2) der Satzung kann Ausnahmen beschließen.

Tiere, welche nicht im Käfig gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, etc.), werden vom Besitzer unaufgefordert der Geschäftsstelle gemeldet. Die Meldung muss neben dem Namen und Art des Tiers auch eindeutige Merkmale des Tiers (z.B. Farbe des Fells) enthalten.

Die Tierbesitzer tragen Sorge für das sofortige und vollständige Entfernen von Tierexkrementen.

Der Vorstand gemäß §16 (2) der Satzung kann in begründeten Ausnahmefällen den Aufenthalt einzelner Tiere untersagen.

Die Gebühren hierzu regelt die Kosten- und Beitragsordnung.

- 1.6. Das Füttern von freilebenden Tieren auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- 1.7. Mähroboter müssen während des Betriebs beaufsichtigt werden.

2. Zutrittsberechtigungen

- 2.1. Berechtigt zum Geländebesuch und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sind:
 - a. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit gültigem Mitgliedsausweis.

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

- b. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Begleitung eines erziehungsberechtigten Vereinsmitglieds oder eines anderen vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Vereinsmitglieds.
 - c. Mitglieder mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft
 - d. Alle anderen Personen gem. Punkt 11. der Satzungsergänzenden Ordnung.
- 2.2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an müssen im Besitz eines Jugendausweises mit Lichtbild sein.
- 2.3. Die Ausweise sind beim Geländebesuch und bei jeder Vereinsveranstaltung mitzuführen und der Zutrittskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen.

3. Tor-Schließungspflicht und -kontrolle

- 3.1. Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass das Tor nach dem Passieren wieder geschlossen wird; unbekannte Mitglieder dürfen nur nach Prüfung des Ausweises eingelassen werden.
- 3.2. Jedes Mitglied muss der Torkontrolle unaufgefordert seinen Mitgliedsausweis zeigen. Besucher ohne namentlich ausgestellte Ausweise dürfen nur von dazu beauftragten Personen (Geländewart, Torkontrolle) oder dem besuchten Mitglied eingelassen werden. Sie sind vom besuchten Mitglied am Tor abzuholen und sofort anzumelden. Das besuchte Mitglied ist für die Entrichtung des Tagesbeitrages verantwortlich.
- 3.3. Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

4. Umkleide- und Kleiderordnung

- 4.1. Nacktheit auf dem Gelände ist die Regel.
- 4.2. Wenn die Wetterlage es nicht zulässt oder besondere persönliche Gründe vorliegen, ist Sportkleidung erwünscht. Badekleidung ist nicht zulässig.

5. Ruhezeiten

- 5.1. Vom 01.05. – 30.09. ist an allen Tagen von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr Mittagsruhe, Nachtruhe ist von 23.00 Uhr – 7.00 Uhr. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- 5.2. Die Mittagsruhe entfällt, wenn gemeinschaftliche, koordinierte Arbeiten durchgeführt werden.
- 5.3. Arbeitsgeräte mit Motorantrieb, wie zum Beispiel Rasenmäher, Hochdruckreiniger oder ähnliche, dürfen für den Privatgebrauch nur zu folgenden Zeiten benutzt werden:
- Montag bis Samstag: 09.00 Uhr – 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 15.00 Uhr – 17.00 Uhr.
- Zugelassen sind nur Geräte mit Elektroantrieb.

6. Sauberkeit und Ordnung

- 6.1. Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten.
- 6.2. Hausmüll und Glas sind nur in die dafür aufgestellten Container zu entsorgen. Sperrmüll aller Art darf nicht auf dem Gelände entsorgt werden.
- 6.3. Schnittgut von Bäumen und Gehölzen und Grasabfälle dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelagert werden.

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

7. Sport-, Spiel- und Badebetrieb

- 7.1. Das Baden im See – auch das Betreten der Eisfläche im Winter – erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2. Badekleidung im See ist nicht zulässig. Vor der Benutzung des Sees ist zu duschen.
- 7.3. Der Verein stellt keine Badeaufsicht. Der Aufenthalt im Badensee ist grundsätzlich auf eigene Gefahr. Springen und Spielen im Badensee ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass niemand gefährdet wird. Die Benutzung von Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Schwimmnudeln, Luftmatratzen u. ä. ist im gesamten Badensee erlaubt. Kleinkinder im See müssen beaufsichtigt werden. Ist der Badensee stark frequentiert, kann mit Hilfe einer Leine der See in einen Bereich für Schwimmer sowie einen Bereich zum Spielen geteilt werden. Luftmatratzen u. ä. sind dann nur im Bereich für das Spielen erlaubt.
- 7.4. In Ausnahme zu 7.2 Satz 1 kann in Zeiten mit geringem Menschaufkommen im See und Wassertemperaturen unterhalb 22°C beim Langstreckenschwimmen zum Schutz vor Auskühlung des Körpers beim Schwimmen mit einem Neopren-Anzug geschwommen werden.

8. Tennisanlage

Die Tennisanlage des Vereins steht allen Vereinsmitgliedern, Gästen und Besuchern zum Tennisspielen zur Verfügung.

Für die Nutzung unserer Tennisanlage gelten die nachstehenden Regelungen:

8.1. Platzwart

- 8.1.1. Der Platzwart wird durch den Vorstand bestellt und ist für die Pflege der Tennisanlage verantwortlich und gegenüber Nutzern der Tennisanlage weisungsberechtigt. Erforderlichenfalls kann er einzelne oder alle Spielfelder sperren.

8.2. Platzordnung

- 8.2.1. Auf den Plätzen darf Tennis nur gespielt werden, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden. Das Spielen ist nur mit Tennisschuhen mit innenliegendem Profil gestattet. Nasse oder ausgetrocknete Spielfelder dürfen nicht bespielt werden.

8.3. Platzpflege

- 8.3.1. Vor Spielbeginn ist das Spielfeld, falls notwendig, mit Hilfe der bereitliegenden Schläuche zu bewässern.
- 8.3.2. Jeder Spieler hat am Ende seiner Spielstunde den Platz für die nachfolgenden Spieler in einwandfreien Zustand zu versetzen.
 - a. Der Platz ist mit dem Abkehrnetz abzuziehen. Entstandene Unebenheiten sind mit dem Scharrierholz auszugleichen.
 - b. Die Linien sind zu kehren.
 - c. Die benutzten Pflegegeräte bzw. Schläuche sind danach an die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzuhängen.

9. Brandschutz

- 9.1. Im Wald und an den Sportanlagen besteht absolutes Rauchverbot.

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

- 9.2. Grillen mit Holzkohle ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen erlaubt (zum Beispiel Grillplatz, Kaffeegarten).
- 9.3. Offene Feuer sind grundsätzlich untersagt.
- 9.4. Ausnahmen regelt der Vorstand unter Einbeziehung des Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) und eventuell erforderlicher Genehmigung durch die zuständige Behörde.

10. Chemikalien

- 10.1. Düngen und die Verwendung von chemischen Mitteln aller Art zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung ist für alle Mitglieder ausnahmslos untersagt.

11. Vergabe und Kündigung von Stellplätzen

- 11.1. Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen nur auf den vom Vorstand zugewiesenen Flächen (Stellplätzen) aufgestellt werden.
- 11.2. Für die Vergabe und Tausch von Stellplätzen ist der Vorstand zuständig; er führt eine Bewerberliste.
- 11.3. Ein ständiger Aushang im Informationszentrum informiert über zu vergebende Stellplätze. Schriftliche Bewerbungen sind dann bis zu einem angegebenen Stichtag mit Angabe der Nummer des gewünschten Stellplatzes an den Vorstand zu richten. Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Stellplatz entscheidet der Platz auf der Bewerberliste. Bewerbungen von Stellplatzzinhabern, mit Wechselwunsch, haben Vorrang vor Erstbewerbungen. Mitglieder, die nicht auf der Bewerberliste stehen oder bereits einen zugewiesenen Stellplatz haben, können sich auch für einen Stellplatz bewerben. Sie werden aber erst dann berücksichtigt, wenn sich niemand von der Bewerberliste bewirbt. Den Zuschlag erhält derjenige, der dem Verein am längsten angehört.
- 11.4. Die Überlassung eines Stellplatzes von einem Mitglied an ein anderes Mitglied ist nicht gestattet.
- 11.5. Gibt ein Mitglied aus eigenem Entschluss seinen Stellplatz auf, oder wird ihm der Stellplatz gekündigt, hat es gegenüber dem Verein oder Dritten für an seinem Stellplatz geleistete Arbeiten keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung.
- 11.6. Der Vorstand ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten berechtigt, den Stellplatz zum 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen, falls der Stellplatz für Vereinszwecke benötigt wird, oder es nötig wird, eine Neueinteilung der Stellflächen in bestimmten Bereichen vorzunehmen. Eine fristlose Kündigung bei schweren Verstößen gegen die Vereinsordnung ist jederzeit möglich.
- 11.7. Stellplätze, die nicht genutzt werden, sowie zusätzliche Stellplätze (zu bereits zugewiesenen Stellplätzen), können vom Vorstand gekündigt werden. Das bloße Abstellen des Wohnwagens gilt nicht als Nutzung des Stellplatzes.
- 11.8. Räumt ein gekündigter Stellplatznutzer seinen Stellplatz nicht innerhalb der Kündigungsfrist, dann ist der Verein 6 Wochen nach einer schriftlichen Aufforderung berechtigt, die Räumung selbst vorzunehmen. Entfernt der Stellplatznutzer 6 Wochen nach einer weiteren schriftlichen Aufforderung sein Eigentum nicht vom Vereinsgelände, dann ist der Verein berechtigt, dieses auf Kosten des gekündigten Stellplatznutzers zu veräußern oder zu entsorgen.
- 11.9. Für Stellplätze mit Hütte gilt folgende zusätzliche Regelung: gem. den Vorgaben des Bebauungsplans muss die Hütte bei Aufgabe des Stellplatzes vom letzten Stellplatznutzer entsorgt werden.

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

12. Auflagen für Stellplatznutzer

- 12.1. Jegliche Bepflanzung zwischen den Stellplätzen zum Zwecke der Abgrenzung ist nicht erlaubt.
- 12.2. Forst- und vereinseigene Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- 12.3. Die Wohnwagen und Wohnmobile, auch nicht zugelassene, müssen jederzeit fahrbereit sein.
- 12.4. Werden in Wohnwagen oder Wohnmobilen Gasanlagen betrieben, so ist die regelmäßige zweijährige fachtechnische Kontrolle nachzuweisen.
- 12.5. Feste Bauten auf dem Stellplatz (Mauerwerk, Holzgerüste, Umbauungen von Wohnwagen, Anbauten o.ä.) sind nicht erlaubt. Feste Vorzelte werden solange geduldet, wie behördlicherseits keine Einwände erfolgen.
- 12.6. Auf den ausgewiesenen Stellplätzen dürfen max. 35m² durch Wohnwagen oder Wohnmobil, Vorzelt, Pavillon und/oder Gerätebox etc. bebaut sein. Außerdem muss ein Mindestabstand von 2m zum Nachbarwohnwagen gewährleistet sein.
- 12.7. Pro Stellplatz darf nur eine Gerätebox und im Einvernehmen mit den Nachbarn aufgestellt werden.
- 12.8. Bereiche, die als Wohnwagenstellflächen ausgewiesen sind, müssen von den Anliegern gepflegt werden.
- 12.9. Am Wohnwagen, Wohnmobil oder Hütte ist die Stellplatz-Nummer, Name und Kontaktmöglichkeiten sichtbar anzubringen.
Im Falle von registrierten Tieren, sind diese ebenfalls mit aufzuführen.
- 12.10. Bei Neueinrichtung, Neuvergabe und bei Tausch von Stellplätzen gelten folgende Bestimmungen: unter dem Wohnwagen, Vorzelt und Geräteboxen dürfen Platten verlegt werden. Der Stellplatz ist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen, wenn ein Nachfolger für den Stellplatz feststeht, auf den diese Verpflichtung übergeht. Die Platten unter dem Wohnwagen, Vorzelt, Vordach und Geräteboxen werden solange geduldet, wie behördlicherseits keine Einwände bestehen.

13. Zeltplätze

- 13.1. Zeltplätze können im Kalenderjahr für die Zeit vom 01.04. – 31.10. gemietet werden. Der Geländewart weist dem Bewerber einen Zeltplatz auf dem dafür vorgesehenen Gelände zu.
- 13.2. Der Zeltplatz muss bis zum 31.10. vollständig geräumt sein.

14. Jugendzeltplatz

- 14.1. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können einen kostenlosen Zeltplatz auf dem Jugendzeltplatz erhalten.
- 14.2. Die Vergabe auf dem dafür ausgewiesenen Gelände übernimmt der Jugendwart.

15. Wassernutzung und -entsorgung

- 15.1. Zum Rasenwässern und Pflanzengießen sind ausschließlich die Seewasseranschlüsse zu benutzen. Das Rasenwässern in den Stellplatzbereichen ist auf die Zeit von 18.00 Uhr abends bis 10.00 Uhr morgens zu beschränken, eine Dauerbewässerung ist nicht erlaubt.
- 15.2. Ausnahmen werden vom Vorstand per Aushang geregelt und sind unbedingt einzuhalten.

Orplid Frankfurt e.V. – Geländeordnung

- 15.3. Das Waschen von Fahrzeugen ist nicht gestattet, ausgenommen Wohnwagen, die nur mit klarem Wasser gewaschen werden.

16. Garderobenschränke

- 16.1. Garderobenschränke müssen in den Wintermonaten (01.11. – 31.03.) geräumt und unverschlossen sein.

17. Geländewart

- 17.1. Der Geländewart kann im Rahmen der ihm vom Vorstand gegebenen Befugnisse Weisungen erteilen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Verstöße gegen diese Geländeordnung werden entsprechend der Ordnungsmaßnahmen der Satzungsergänzenden Ordnung geahndet.
- 18.2. Die Geländeordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. April 2012 in Kraft getreten. Änderungen der Geländeordnung wurden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 18.04.2015, 22.04.2017, 14.04.2018, 06.04.2019, 20.11.2021, 25.06.2022, 09.03.2024 und 17.05.2025 vorgenommen.